



Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

...

Amt: **Rechtsamt**

Hansestadt Stendal
z. H. des Oberbürgermeisters Herrn Sieler
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Auskunft erteilt: Frau Strokorb
Dienstszitz: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 207
Telefon: +49 3931 60- 7583
Fax: **03931-607577**
E-Mail: kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen
11.40.26

Unser Zeichen
30.01.05.-2.1.-5.3.5-1-2026

Datum
03.06.2026

Beschluss der Hansestadt Stendal über die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrter Herr Sieler,

gemäß § 102 Abs. 1 und § 100 Abs. 6 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), haben Sie die

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal

für das Haushaltsjahr 2026 und das Haushaltskonsolidierungskonzept bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Die vom Stadtrat am 23.03.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept wurden geprüft.

Es ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2026 wird abgesehen.
2. Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Auszahlungen entstehen, zu deren Leistung die Hansestadt Stendal rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind, bis eine Verbesserung des Finanzplanergebnisses in Höhe von mindestens 3.927.600 Euro sichergestellt ist.

Postanschrift:
Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
EGVP vorhanden *

Öffnungszeiten:
Angaben zu den Öffnungszeiten
der Behörde unter:
www.landkreis-stendal.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Stendal
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC NOLADE21SDL

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:
www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html

*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html

**Altmark**

3. Von einer Beanstandung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wird ebenfalls abgesehen.
4. Es wird angeordnet, dass das Haushaltskonsolidierungskonzept so zu überarbeiten ist, dass es den gesetzlichen Vorgaben nach § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA entspricht und spätestens mit der Haushaltssatzung 2027 vorzulegen ist.
5. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 12.250.400 Euro wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA für den Betrag in Höhe von **7.779.600 Euro** erteilt.
6. Darüber hinaus wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA der jeweils im folgenden genannte Betrag des Eigenanteils der Investition oder Investitionsfördermaßnahme unter der aufschiebenden Bedingung genehmigt, dass die Hansestadt Stendal vor Inanspruchnahme der Kreditermächtigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde für die jeweilige Maßnahme nachgewiesen hat, dass:
 - es für die Stadt unwirtschaftlich wäre, diese Maßnahme nicht umzusetzen (was zum Beispiel der Fall wäre, wenn der Stadt für diese Maßnahme Fördermittel von mindestens 80 % zur Verfügung gestellt werden) und die untere Kommunalaufsichtsbehörde dies entsprechend bestätigt hat oder
 - die Maßnahme für die Stadt in anderer Weise unabweisbar ist und die untere Kommunalaufsichtsbehörde die Unabweisbarkeit entsprechend bestätigt hat.

Produkt	Bezeichnung Produkt	Konto	Bezeichnung Konto	Eigenanteil 2026
211100	Grundschulen	096132	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn. - GS Gagarin	100.000 €
365100	Tageseinrichtungen für Kinder	096118	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn. - Kita Johannersterchen	10.500 €
365100	Tageseinrichtungen für Kinder	096161	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn. - Kita Regenbogenland	3.274.000 €
511210	"Wachstum und nachhaltige Erneuerung" Süd	096161	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn. - Kita Regenbogenland	
424110	Leichtathletikstadion "Am Galgenberg"	096140	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn. - Leichtathletikanlage	37.500 €
511205	Städtebaul. Sanierung u. Entw. (DSK)	09629816	Anlagen im Bau: Tiefbaumaßn. - Am Pulverturm/ Nicolaistr./ Am Dom	100.000 €
366110	Spielplätze	096321	Anlagen im Bau: Sonst. Baumaßn. - Skaterpark (Erich-Weinert-Str.)	22.000 €
424200	Städtische Bäder	01415008	Investitionsfördermaßn. - Altmark Oase Sport- u. Freizeitbad GmbH	50.000 €
211100	Grundschulen	082104	Betriebs- und Geschäftsausstattung ab 1.000,01 Euro netto (eigene Zuständigkeit)	26.300 €
211100	Grundschulen	081102	Betriebsvorrichtungen (sonstige, eigene Zuständigkeit)	20.000 €
211100	Grundschulen	082205	Sammelposten BGA 150,01 bis 1.000,- Euro netto (eigene Zuständigkeit) - Förderprogramme	
211100	Grundschulen	082305	Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150,- Euro netto (eigene Zuständigkeit) - Förderprogramme	
575100	Tourismus	096305	Anlagen im Bau: Sonst. Baumaßn. - Stadtmobiliar	90.000 €

Eine entsprechende Genehmigungsverfügung betreffend der Ziffern 5 und 6 ist beigelegt.

7. Für den weiteren Anteil des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird die Genehmigung versagt.
8. Der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 30.686.700 Euro bedarf im Umfang von 15.234.600 Euro der Genehmigung. Die Genehmigung wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA für einen Betrag in Höhe von **1.328.600 Euro** erteilt.
9. Darüber hinaus wird die Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA für den jeweils im folgenden genannten Betrag der Verpflichtungsermächtigung der Investition oder Investitionsfördermaßnahme unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Hansestadt Stendal vor Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde für die jeweilige Maßnahme nachgewiesen hat, dass:
 - es für die Stadt unwirtschaftlich wäre, diese Maßnahme nicht umzusetzen (was zum Beispiel der Fall wäre, wenn der Stadt für diese Maßnahme Fördermittel von mindestens 80 % zur Verfügung gestellt werden) und die untere Kommunalaufsichtsbehörde dies entsprechend bestätigt hat oder
 - die Maßnahme für die Stadt in anderer Weise unabweisbar ist und die untere Kommunalaufsichtsbehörde die Unabweisbarkeit entsprechend bestätigt hat.

Produkt	Bezeichnung Produkt	Konto	Bezeichnung Konto	Verpflichtungsermächtigung
211100	Grundschulen	096132	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn.- GS Gagarin	800.000 €
365100	Tageseinrichtungen für Kinder	096118	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn.- Kita Johannersterchen	1.041.000 €
511210	"Wachstum und nachhaltige Erneuerung" Süd	096161	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn.- Kita Regenbogenland	3.915.000 €
424110	Leichtathletikstadion "Am Galgenberg"	096140	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn.- Leichtathletikanlage	1.350.000 €
511205	Städtebaul. Sanierung u. Entw. (DSK)	09629816	Anlagen im Bau: Tiefbaumaßn.- Am Pulverturm/ Nicolaistr./ AmDom	2.300.000 €
424200	Städtische Bäder	01415008	Investitionsfördermaßn.- Altmark Oase Sport- u. Freizeitbad GmbH	4.300.000 €

10. Für den weiteren Anteil des in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird die Genehmigung versagt.
11. Der in § 4 der Haushaltssatzung bestimmte Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist nicht genehmigungsbedürftig.

Begründung:

Mit Datum vom 23.04.2026 hat die Hansestadt Stendal die am 23.03.2026 beschlossene Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2026 und das ebenfalls beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung bzw. Genehmigung vorgelegt und anschließend einer Fristverlängerung für diesen Zweck bis zum 12.06.2026 zugestimmt.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für kommunalaufsichtsbehördliche Entscheidungen ist gemäß § 144 KVG LSA der Landkreis.

Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung 2026 sind der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und ein Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen.

Im Rahmen des Prüfverfahrens hat die Hansestadt Stendal ein Unterrichtungersuchen vom 24.04.2026 zur Frage der Genehmigungsfähigkeit vorgesehener Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen mit Schreiben vom 11.05.2026 beantwortet.

Mit Schreiben vom 22.05.2026 wurde die Hansestadt zur beabsichtigten Entscheidung angehört und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnet. Hiervon machte die Stadt mit Bericht vom 28.05.2026 Gebrauch.

Gemäß § 102 Abs. 3 KVG LSA gilt für Haushaltssatzungen ab dem Jahr 2025, dass die Übergabe eines prüffähigen Jahresabschlusses des Vorvorjahres an das Rechnungsprüfungsamt als Voraussetzung im Fall von genehmigungspflichtigen Teilen nach Satz 1 für eine Genehmigung und im Fall von nicht genehmigungspflichtigen Teilen nach Satz 2 für die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nachgewiesen werden muss.

In Ihrem Anschreiben vom 17.04.2026 zur Vorlage der Haushaltssatzung haben Sie u.a. dargelegt, dass die Stadt den prüffähigen Jahresabschluss des Vorvorjahres 2024 dem städtischen Rechnungsprüfungsamt übergeben hat und fügen die entsprechende Anlage bei, mit der das Rechnungsprüfungsamt den Empfang vom 23.03.2026 bestätigt.

Demnach ist die Hansestadt Stendal den Anforderungen des § 102 Abs. 3 KVG LSA nachgekommen.

Zu 1.

Gemäß § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Entsprechend Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebots, gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Im Haushaltsjahr 2026 plant die Hansestadt Stendal mit Erträgen in Höhe von 99.742.800 Euro und Aufwendungen von 108.066.600 Euro, so dass die Erträge die Höhe der Aufwendungen voraussichtlich mit einer Differenz von 8.323.800 Euro nicht erreichen.

Der Einsatz von Rücklagen aus vorläufigen positiven Ergebnissen der Vorjahre kann nicht mehr vorgenommen werden, da diese durch negative Vorjahresergebnisse ab dem Jahr 2022 nunmehr aufgebraucht sind und nicht mehr zur Verfügung stehen.

Auch in der Finanzplanung wird ein negativer Finanzmittelbedarf zum Jahresende ausgewiesen, welcher den Bestand am Anfang des Jahres in Höhe von 10.295.000 Euro auf -8.981.200 Euro am Ende des Jahres sinken lässt. Ab dem 01.01.2028 gilt zudem gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA ein weiterer Grundsatz des Haushaltsausgleiches, wonach der Haushalt nur dann ausgeglichen ist, wenn der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 wäre dies nach aktuellem Stand nicht erfüllt.

Entwicklung:

Laut mittelfristiger Ergebnisplanung der Hansestadt wird im nächsten Jahr mit -13.212.900 Euro ein um 4.889.100 Euro höheres Defizit aus Erträgen und Aufwendungen erwartet, welches sich in den Folgejahren verbessert und im Jahr 2029 mit -8.533.200 Euro geplant wird. Das kumulierte Jahresergebnis 2026-2029 beläuft sich nach derzeitigem Kenntnisstand auf -41.161.200 Euro. Demnach wird sich in den kommenden Jahren die schlechte Haushaltssituation weiter verfestigen.

Auch die mittelfristige Finanzplanung hat sich nach § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA zu orientieren. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Diese Vorgabe erfüllt die Hansestadt nicht, da in der mittelfristigen Finanzplanung der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen in den Jahren 2026-2029 jeweils deutlich übersteigt.

Liquide Mittel stehen der Hansestadt Stendal im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr ausreichend zur Verfügung, so dass die Deckung der fälligen Auszahlungen nur durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten sichergestellt werden kann. Die gesetzeskonforme Zahlungsfähigkeit der Hansestadt ist damit nicht mehr gegeben. Aus der aufgezeigten Entwicklung wird deutlich, dass es für die Hansestadt in den kommenden Jahren unmöglich ist, auf genehmigungspflichtige Liquiditätskredite zu verzichten.

Da die Hansestadt den Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht, besteht gemäß § 100 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA die Pflicht, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Mit Beschluss DS-Nr.: VIII/0279/1 vom 23.03.2026 ist die Hansestadt Stendal ihrer Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen und zu beschließen, nachgekommen. Auf dieses wird unter Punkt 3. und 4. näher eingegangen.

Festgehalten werden soll an dieser Stelle, dass im aktuellen Haushalt der Ausgleich des Ergebnishaushaltes nach § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht mehr als erfüllt gelten kann. Vorweggenommen wird das (unter den Punkten 3. und 4. erläuterte) Ergebnis, dass die Hansestadt Stendal zwar ihrer Pflicht, ein Konsolidierungskonzept aufzustellen, nachgekommen ist, jedoch auch dieses nicht den gesetzlichen Anforderungen nach § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA entspricht.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse der Hansestadt Stendal, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei über die Anwendung eines kommunalaufsichtlichen Mittels nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Hansestadt über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wäre rechtlich möglich und auch geeignet, die Einhaltung der obigen haushaltsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt hat die Kommunalaufsichtsbehörde hierbei unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 98 KVG LSA) und des Selbstverwaltungsrechts der Kommune (Art. 2 Abs. 3, 87 Verf LSA; Art. 28 Abs. 2 GG) zu prüfen, ob der Ausgleich des Haushalts oder zumindest eine Verbesserung der Einnahme- oder Ausgabesituation möglich ist und ob eine mit der Folge der vorläufigen Haushaltsführung verbundene Beanstandung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar ist (OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 30.01.2007).

Hier hat sich die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens entschieden, keine Beanstandung vorzunehmen und stattdessen die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre durch den Oberbürgermeister anzuordnen, die sicherstellt, dass nur Auszahlungen entstehen, zu deren Leistung die Hansestadt Stendal rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind, bis eine Verbesserung des Finanzplanergebnisses in Höhe von mindestens 3.927.600 Euro sichergestellt ist.

In Ihren Überlegungen hat sie berücksichtigt, dass es bei dem Haushalt des Vorjahres erstmalig der Fall war, dass im Ergebnisplan kein positives oder ausgeglichenes bereinigtes Jahresergebnis ausgewiesen werden kann. Ursächlich für das Ergebnis waren im Wesentlichen ertragsseitige Rückgänge bei Steuern und ähnlichen Abgaben sowie Zuwendungen und allgemeinen Umlagen in Höhe von 7.706.500 Euro sowie aufwendungsseitig gestiegene Personal- und Transferaufwendungen und bilanzielle Abschreibungen in Höhe von 8.178.100 Euro. Allein hieraus hatte sich eine Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 15.884.600 Euro ergeben. Auf die genannten Erträge und Aufwendungen hat die Stadt entweder keinen oder kaum Einfluss oder kann auf diese zumindest nicht kurzfristig einwirken. Ohne diese genannten

Ertragsrückgänge und Aufwandssteigerungen hätte die Stadt im Vorjahr ein Ergebnis aufgewiesen, welches noch einmal durch die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses hätte gedeckt werden können. Auch wenn die Stadt hier kaum kurzfristig einwirken kann, stellt sich im aktuellen Jahr allein dieses Defizit um 15.643.700 Euro besser dar.

Daneben wird deutlich, dass selbst bei einem vollständigen Verzicht auf Zuschüsse für freiwillige Leistungen in den Jahren 2027 und 2028 weiterhin Fehlbeträge verblieben, was darauf hindeutet, dass der Haushalt strukturell unterfinanziert ist.

Die Anordnung der Verfügung der Haushaltssperre ist im Vergleich zur Beanstandung das mildere Mittel und zugleich geeignet, über die Verbesserung des Finanzplanergebnisses auch das Ergebnis des Ergebnisplanes bis hin zu einem gesetzmäßigen Zustand zu verbessern.

Im Ergebnis wird von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2026 der Hansestadt Stendal abgesehen.

Zu 2.

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA ist es geboten, die Ausbringung einer Haushaltssperre durch den Oberbürgermeister entsprechend § 27 KomHVO anzuordnen.

Wie bereits dargelegt, gelingt es der Hansestadt Stendal nicht, die Haushaltslage nachhaltig zu verbessern. Vielmehr plant die Hansestadt einen – wenn auch zur Planung des Vorjahres vergleichsweise geringeren, aber dennoch weiter – erheblichen Fehlbetrag im Ergebnisplan.

Mit der angeordneten Haushaltssperre soll der ausgewiesene Fehlbetrag zumindest reduziert und zugleich die Liquiditätslage gestärkt werden. Mit der Sperre soll eine Liquiditätskreditanspruchnahme für konsumtive Maßnahmen möglichst vermieden werden, indem der aufgezeigte negative Saldo aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 3.927.600 Euro als Mindestziel der Einsparungen im Haushaltsvollzug vorgegeben wird.

Die getroffene Anordnung ist dabei geeignet und erforderlich, denn die Haushaltssituation der Hansestadt erfordert ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht nach Abwägung der Interessen noch im laufenden Haushaltsjahr. Die Anordnung ist auch angemessen. Ein milderer Mittel, der prognostizierten defizitären Haushaltssituation der Hansestadt bei Vollzug der Haushaltssatzung kurzfristig wirksam entgegenzuwirken, steht der Kommunalaufsicht nicht zur Verfügung. Die Anordnung stellt sich auch mit Blick auf die im Raume stehende Beanstandung der Haushaltssatzung als verhältnismäßig dar.

Zu 3. und 4.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient gemäß § 100 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist

nach § 100 Abs. 3 S. 3 KVG LSA zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich somit bis zum Jahr 2034. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 3 S. 4 KVG LSA der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind nach § 100 Abs. 3 S. 5 KVG LSA die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Weiterhin sind wegen der erhöhten Inanspruchnahme der Liquiditätskredite gemäß § 100 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA im Haushaltskonsolidierungskonzept der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA wiederherzustellen.

Neben der defizitären Ergebnisplanung im aktuellen Jahr zeigt sich auch in der Finanzplanung für die Folgejahre eine erhebliche Finanzschwäche. Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) auch dann aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Dies ist nach dem von der Stadt vorgelegten Finanzhaushalt in den Jahren 2027 bis 2029 – also innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes – der Fall:

Mittelfristiger Finanzplanungszeitraum	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Genehmigungsgrenze (1/5)	Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	HKK-Pflicht?
2026	91.088.700 €	18.217.740 €	- 8.981.200 €	nein
2027	89.763.100 €	17.952.620 €	- 19.106.100 €	ja
2028	90.909.700 €	18.181.940 €	- 26.727.200 €	ja
2029	93.265.000 €	18.653.000 €	- 31.691.700 €	ja

Mit Verfügung vom 03.06.2025 hat die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet, dass das Haushaltskonsolidierungskonzept so zu überarbeiten ist, dass es den gesetzlichen Vorgaben entspricht und spätestens mit der Haushaltssatzung 2026 vorzulegen ist.

Das vorgelegte HKK entspricht vom Aufbau und der Darstellung einem Konzept, dass den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. Es wurden ein Konsolidierungszeitraum sowie entsprechende Maßnahmen festgelegt, die dazu dienen sollen, das Konsolidierungsziel zu erreichen. Dennoch vermag das Konzept weder innerhalb des Konsolidierungszeitraums einen zumindest strukturellen Haushaltsausgleich im Ergebnisplan nachzuweisen noch im Finanzplan eine Finanzmittelplanung darzustellen, um bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA nachzukommen.

Zusammengefasst stellt sich der Ergebnisplan innerhalb des HKK-Zeitraums wie folgt dar:

Lt. HKK 2026 in TEuro	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Ordentliche Erträge	99.743	98.567	100.005	102.302	105.879	107.832	109.129	111.262	112.273
Ordentliche Aufwendungen	108.067	111.780	111.096	110.835	116.710	118.075	120.491	122.296	124.225
Ordentliches Jahresergebnis	-8.324	-13.213	-11.091	-8.533	-10.831	-10.244	-11.362	-11.034	-11.952

Trotz HKK zeigt sich, dass die Hansestadt Stendal dauerhaft bis zum Ende des HKK-Zeitraums Defizite in einem erheblichen Maße prognostiziert. Der Vergleich mit den Zahlen ohne HKK macht zwar deutlich, dass die Fehlbeträge ohne Konsolidierungsmaßnahmen nochmals wesentlich höher ausfallen würden, dennoch vermag es das HKK nicht, einen zumindest strukturellen Ausgleich im Ergebnisplan nachzuweisen.

Auch die Finanzplanung bis zum Ende des HKK-Zeitraums offenbart ein enormes Finanzierungsdefizit:

Lt. HKK in TEuro	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Einzahlungen lfd. Vw.-Tätigkeit	91.088,7	89.763,1	90.909,7	93.265,0	96.843,6	98.796,6	100.094,5	102.227,5	103.237,9
Genehmigungsgrenze (1/5)	18.217,7	17.952,6	18.181,9	18.653,0	19.368,7	19.759,3	20.018,9	20.445,5	20.647,6
Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit	95.016,3	98.193,9	96.883,2	96.819,6	102.823,8	103.913,4	106.066,1	107.618,2	109.298,1
Saldo aus lfd. Verw.tätigkeit	-3.927,6	-8.430,8	-5.973,5	-3.554,6	-5.980,2	-5.116,8	-5.971,6	-5.390,7	-6.060,2
Saldo aus Investitionstätigkeit	-12.250,4	-8.923,1	-6.311,5	351,3	-2.485,0	-1.880,0	-1.340,0	-1.910,0	-1.710,0
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-16.178,0	-17.353,9	-12.285,0	-3.203,3	-8.465,2	-6.996,8	-7.311,6	-7.300,7	-7.770,2
Saldo Finanzierungstätigkeit	11.314,9	7.729,0	4.913,9	-1.511,2	898,3	237,1	-349,7	181,9	-70,1
Saldo aus Inanspruchn. v. Liqui.reserven	-14.413,1	-500,0	-250,0	-250,0					
Summe Finanz.tätigk. u. Liqui.reserven	-3.098,2	7.229,0	4.663,9	-1.761,2	898,3	237,1	-349,7	181,9	-70,1
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-19.276,2	-10.124,9	-7.621,1	-4.964,5	-7.566,9	-6.759,7	-7.661,3	-7.118,8	-7.840,3
vorauss. Finanzmittelbestand Jahresanfang	10.295,0	-8.981,2	-19.106,1	-26.727,2	-31.691,7	-39.258,6	-46.018,4	-53.679,7	-60.798,5
vorauss. Finanzmittelbestand Jahresende	-8.981,2	-19.106,1	-26.727,2	-31.691,7	-39.258,6	-46.018,4	-53.679,7	-60.798,5	-68.638,8

Zwar liegt der benötigte Liquiditätskredit im aktuellen Haushaltsjahr nicht mehr oberhalb der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA, dennoch bleibt der Fehlbetrag von Jahr zu Jahr weiter relativ stabil und die verfügbaren Finanzmittel weit im Minusbereich, so dass der benötigte Liquiditätskredit ab dem Jahr 2007 oberhalb der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA liegt und sich jährlich erheblich erhöht.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das vorgelegte Konzept weder den gesetzlichen Anforderungen nach § 100 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA, noch denen nach § 100 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA gerecht wird, da zum einen kein zumindest struktureller Ausgleich im Ergebnisplan aufgezeigt und zum anderen die bestehenden Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nicht ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA geleistet werden können. Das Konsolidierungskonzept ist demnach nicht ansatzweise auskömmlich und das Ziel eines solchen Konzeptes, die künft-

tige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune wiederherzustellen, wird nicht annähernd erreicht, vielmehr werden jährlich neue Defizite geplant und somit die Zahlungs- bzw. Leistungsfähigkeit stetig verschlechtert.

Darüber hinaus gilt nach § 100 Abs. 6 KVG LSA, dass die dargestellten Maßnahmen gemäß den Absätzen 3 bis 5 für die Kommune grundsätzlich verbindlich sind. Im Konzept 2026 sind gegenüber dem vorherigen Konzept Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen zu verzeichnen. Diese sind jedoch nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Weder wird das Konsolidierungsziel erreicht, noch ist ersichtlich, dass sich entsprechende Planungsgrundlagen geändert haben, so dass das Konzept auch hier den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht wird.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse der Hansestadt Stendal, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei über die Anwendung eines kommunalaufsichtlichen Mittels nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Zweifelsohne wäre die Beanstandung geeignet, der Hansestadt ihr rechtswidriges Handeln aufzuzeigen und zu veranlassen, dass die Hansestadt sämtliche Anstrengungen unternimmt, um rechtmäßige Zustände wiederherzustellen.

Bei Beanstandung des aktuellen Konzeptes würde jedoch das vorherige weitergelten. In der Gegenüberstellung der beiden Konzepte ist festzustellen, dass sich die Maßnahmen des aktuellen Konzeptes – trotz der nicht rechtmäßigen Abweichungen gegenüber der Vorgängervariante – wesentlich positiver auf die jeweiligen Jahresergebnisse auswirken als es bei den Maßnahmen des Konzeptes aus dem Jahr 2025 der Fall ist:

in Euro	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Auswirkung HKK 2025	2.585.600	3.295.300	4.303.000	5.322.300	5.492.000	5.716.400	6.305.400	6.412.100	
Auswirkung HKK 2026	3.167.000	4.091.900	5.079.400	6.205.700	6.287.500	6.610.500	7.232.300	7.344.500	7.785.000
Ausmaß der Verbesserung HKK 2026 gegenüber HKK 2025	581.400	796.600	776.400	883.400	795.500	894.100	926.900	932.400	7.785.000

Eine Beanstandung hätte also den Nachteil, dass das Vorgängerkonzept mit den weniger positiven Auswirkungen weiter gültig wäre. Insofern wird die Variante, das Konzept 2026 zunächst zu akzeptieren und gleichzeitig dessen Überarbeitung dahingehend anzuordnen, dass es den gesetzlichen Anforderungen entspricht, als ein milderes Mittel gesehen, das sogar besser geeignet ist, diese Ziele zu erreichen.

Auf diese Weise kann für rechtmäßiges Handeln gesorgt werden und zugleich gibt es der Hansestadt die Möglichkeit mit dem Konzept als Grundlage, die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen ergreifen und umsetzen zu können.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 147 KVG LSA. Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Wie bereits dargestellt, ist die getroffene Anordnung geeignet und zudem als das mildeste zur Verfügung stehende Mittel auch erforderlich, denn die defizitäre Haushaltssituation der Hansestadt und die unzureichende Konsolidierung erfordert ein entsprechendes Tätigwerden der Kommunalaufsicht. Die Anordnung ist auch angemessen, da sie der Hansestadt ermöglicht, die bereits beschlossenen und sich insgesamt positiver auswirkenden Maßnahmen umzusetzen und darüber hinaus selbstverantwortlich ein rechtskonformes Konzept zu erstellen, welches weitere eigenverantwortliche Maßnahmen erschließt, um das Haushaltskonsolidierungsziel zu erreichen. Auch die Vertretung kann in diesem Rahmen die Konsolidierung unterstützen und vorantreiben, um so der Pflicht zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Hansestadt gerecht zu werden. Zudem liegt die Pflicht der Hansestadt zur Erfüllung einer geordneten Haushaltswirtschaft mit einer stabilen Finanzlage im öffentlichen Interesse, welches ohne Frage eine wesentlichere Bedeutung hat als das Interesse der Hansestadt, eine Haushaltswirtschaft ohne kommunalaufsichtliches Einschreiten zu führen. Schließlich stellt sich die Anordnung auch mit Blick auf die im Raume stehende Beanstandung des Konzeptes als verhältnismäßig dar.

Zu 5. und 7.

Im § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 12.250.400 Euro festgesetzt. Das Investitionsvolumen der Hansestadt beträgt für das aktuelle Jahr insgesamt 21.447.200 Euro.

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung werden erfüllt.

Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen soll entsprechend § 108 Abs. 2 KVG LSA grundsätzlich nur im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden und ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.

Eine geordnete Haushaltswirtschaft setzt nach § 98 Abs. 3 KVG LSA voraus, dass der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen ist. Er ist ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann. Wie unter Punkt 1. dargelegt, ist dies im aktuellen Haushaltsjahr nicht mehr möglich.

Darüber hinaus wird bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und sogar bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums bis 2034 ein negatives Ergebnis ausgewiesen, das nicht mehr aus diesen Rücklagen gedeckt werden kann.

Die Entwicklung der Finanzplanung verschlechtert sich bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums ebenfalls jährlich, die Hansestadt Stendal ist ab dem Haushaltsjahr 2027 demnach dauerhaft auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA angewiesen.

Eine geordnete Haushaltswirtschaft ist damit nicht gegeben, eine dauernde Leistungsfähigkeit kann der Hansestadt Stendal unter Berücksichtigung der dargestellten Haushaltslage ebenfalls nicht bescheinigt werden.

Aus aktueller Sicht wäre damit eine Genehmigung der für das Jahr 2026 vorgesehenen Kreditaufnahmen zu versagen. Eine Kreditgenehmigung wäre jedoch möglich, sofern für die kreditfinanzierten Investitionen die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit nachgewiesen werden kann. Dazu wäre sie auch möglich, wenn es unwirtschaftlich wäre, die entsprechende Maßnahme nicht umzusetzen, weil etwa eine besonders hohe Förderung zu erwarten ist.

Eine entsprechende Nachweisführung für Investitionen über 10.000 Euro wurde in Folge eines Unterrichtsersuchens vom 24.04.2026 durch die Hansestadt Stendal vorgelegt, im Rahmen der Anhörung mit Datum vom 28.05.2026 noch einmal konkretisiert und für die Entscheidung zur Genehmigung durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend berücksichtigt. In Auswertung der Anhörung kam die untere Kommunalaufsicht aufgrund Ihrer Darlegungen zum Teil zu einer Neubewertung der Unabweisbarkeit:

So wurde die Unabweisbarkeit für die Baumaßnahmen Straßenbau/Regenwasserkanal (Maßnahmen 2030, 2077 und 2093) anerkannt, ebenso für die Hochwasserschutzmaßnahme (Maßnahme 2850) und die Maßnahme - Dahlen Durchlass 6/2 (Maßnahme 2717), was Sie auch der beigefügten Anlage entnehmen können.

Die angekündigte Darlegung für die Maßnahme 2709 ist in der Ihrem Schreiben beigefügten Tabelle nicht enthalten, was aktuell jedoch auch noch nicht notwendig war, da diese Betrachtung erst für das Jahr 2027 relevant ist.

Da laut den Darlegungen der beigefügten Tabelle die Maßnahme Tornauer BW 1 Pegelhaus (Maßnahme 2715) in das Jahr 2027-2028 verschoben werden sollte, bleibt es hier bei der Betrachtung, dass eine zeitliche Unabweisbarkeit aktuell nicht gegeben ist.

Auch wird für die Skateranlage (Maßnahme 2907) keine Unabweisbarkeit nachvollziehbar dargelegt. Sie baten jedoch zu berücksichtigen, dass der Stadtrat aufgrund der Bedeutung der Anlage beschließt, die Maßnahme aus dem Sondervermögen zu finanzieren. Dies hätte zur Folge, dass die Maßnahme aufgrund der Förderung möglicherweise als unabweisbar einzustufen wäre. Da dies ab einer Förderung von 80 % der Fall wäre, hat sich die Kommunalaufsicht entschieden, den Kredit für die Höhe des dann maximalen Eigenanteils von 20 %, also 22.000 Euro, unter Formulierung der entsprechenden Bedingung zu gewähren.

Im Ergebnis konnte die Hansestadt Stendal nicht für alle Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nachweisen, dass diese zeitlich und sachlich unabweisbar sind oder es unwirtschaftlich wäre, die entsprechende Maßnahme nicht umzusetzen. Die Übersicht, welche Maßnahmen durch die Kommunalaufsicht wie beurteilt wurden, wird Ihnen als **Anlage** zu dieser Verfügung übersandt.

Daraus ergibt sich eine Summe von 740.500 Euro, die die Maßnahmen umfasst, die weder sachlich noch zeitlich unabweisbar sind oder bei denen sich keine wirtschaftliche Erforderlichkeit zur Umsetzung ergibt, so dass die Kreditsumme um diesen Betrag gekürzt wird, da eine Kreditfinanzierung nicht mehr oder bei verschiebbaren Investitionen noch nicht erforderlich erscheint.

Wie unter dem nächsten Punkt dargelegt, werden Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in einem Umfang von 3.730.300 Euro mit Bedingung genehmigt. **Im Ergebnis wird folglich der Betrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe 7.779.600 Euro ohne Bedingung genehmigt.**

Da der Hansestadt Stendal keine geordnete Haushaltswirtschaft und keine dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden kann, wäre die Kreditgenehmigung grundsätzlich zu versagen. Die Bewertung der einzelnen Investitionen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen, so dass die Kürzung der Kreditsumme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt. Sie ist geeignet und erforderlich, die angespannte Haushaltslage der Hansestadt zumindest in begrenztem Maße nicht noch weiter zu verschärfen und so dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft näher zu kommen. Ein milderes Mittel ist dabei nicht ersichtlich, da als Alternative lediglich eine Gesamtversagung denkbar wäre. Die Kreditkürzung ist darüber hinaus auch angemessen, da es im öffentlichen Interesse liegt, dass die Hansestadt ihrer Pflicht zur Sicherstellung einer stabilen Finanzlage nachkommt und dieses Interesse höher zu bewerten ist, als das Interesse der Hansestadt, eine Kreditgenehmigung ohne kommunalaufsichtliches Einschreiten zu erhalten.

Zu 6.

Die Genehmigung der Kreditaufnahme kann gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bedingung verbunden werden.

Eine Kreditgenehmigung in der derzeitigen Haushaltssituation wäre nur möglich, wenn für die Investitionen die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit nachgewiesen wird (die sachliche etwa wenn es unwirtschaftlich wäre, die entsprechende Maßnahme nicht umzusetzen, weil beispielsweise eine besonders hohe Förderung zu erwarten ist).

Für die hier aufgelisteten Maßnahmen ist der Kommunalaufsicht die Unabweisbarkeit bislang nicht nachvollziehbar, da hier weder vertragliche noch rechtliche Verpflichtungen zur Umsetzung des Vorhabens zu erkennen sind. Auch wenn es sich um kommunale Pflichtaufgaben handelt, müssen kreditfinanzierte Investitionen auch innerhalb dieses Pflichtenrahmens unabweisbar

sein, daher wird die Genehmigung nur unter den beiden entsprechenden aufschiebenden Bedingungen der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit erteilt.

Die Bedingungen stellen sicher, dass ein Kredit für diese Maßnahmen nur aufgenommen wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bedingungen sind geeignet und erforderlich, um die finanzielle Belastung auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen. Ein milderer Mittel ist dabei nicht ersichtlich. Darüber hinaus sind die Bedingung auch angemessen, um das öffentliche Interesse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung der Hansestadt sicherzustellen, was wiederum höher zu bewerten ist, als das Interesse der Hansestadt auf den Verzicht von kommunalaufsichtlichem Einschreiten.

Mithin ist als Ergebnis der erfolgten Ermessensausübung festzustellen, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten in Form der aufschiebenden Bedingungen geeignet, erforderlich und angemessen ist, um in gebotener Weise sicher zu stellen, dass vorgesehene Kreditaufnahmen in Anbetracht der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stendal nur für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgen, deren Nichtumsetzung unwirtschaftlich oder deren Umsetzung in anderer Weise unabweisbar wäre.

Zu 8. und 10.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen ist im § 3 der Haushaltssatzung mit einem Betrag in Höhe von 30.686.700 Euro vorgesehen. Nach § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Daraus ergibt sich, dass Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 15.234.600 Euro entsprechend der nachfolgenden Übersicht genehmigungspflichtig sind.

Jahr	2027	2028	2029	Summe
fällige VE-Auszahlungen	20.439.700 €	10.047.000 €	200.000 €	30.686.700 €
vorgesehene Kreditaufnahmen	8.923.100 €	6.311.500 €	- €	15.234.600 €
genehmigungspflichtige VE	8.923.100 €	6.311.500 €	- €	15.234.600 €

Bei der Entscheidung über die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen hat die Kommunalaufsichtsbehörde dieselben Maßstäbe anzulegen, wie sie es bei der Genehmigung des Gesamtbetrags der Kredite gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA handhabt.

Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen kann entsprechend § 108 Abs. 2 KVG LSA grundsätzlich nur im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden und ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der

Kommune nicht in Einklang stehen. Ebenso sind Verpflichtungsermächtigungen nach § 107 Abs. 2 KVG LSA nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushaltsjahre nicht gefährdet wird.

Wie bereits unter Punkt 1. dargelegt, ist im aktuellen Haushaltsjahr nicht mehr möglich, den Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse zu decken. Darüber hinaus wird bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und sogar bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums bis 2034 ein negatives Ergebnis ausgewiesen, das nicht mehr aus diesen Rücklagen gedeckt werden kann.

Die Entwicklung der Finanzplanung verschlechtert sich bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums ebenfalls jährlich, die Hansestadt Stendal ist demnach ab dem Jahr 2027 dauerhaft auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA angewiesen. Auch das Konsolidierungskonzept entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen, so dass es zu überarbeiten ist.

Eine geordnete Haushaltswirtschaft ist damit nicht gegeben, eine dauernde Leistungsfähigkeit kann der Hansestadt Stendal unter Berücksichtigung der dargestellten Haushaltslage ebenfalls nicht bescheinigt werden, wonach die Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig wären und eine Versagung auszusprechen wäre.

Analog zur Bewertung des Kreditrahmens wäre die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen möglich, sofern für die kreditfinanzierten Investitionen die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit nachgewiesen werden kann (ersteres etwa, wenn es unwirtschaftlich wäre, die entsprechende Maßnahme nicht umzusetzen, weil zum Beispiel eine besonders hohe Förderung zu erwarten ist).

In Folge des Unterrichtsversuchens vom 24.04.2026 erfolgte eine Nachweisführung durch die Hansestadt Stendal hinsichtlich der Investitionen über 10.000 Euro, die sich ebenfalls auf den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum und die damit verbundenen Verpflichtungsermächtigungen erstreckte. Ergänzende Ausführungen wurden dann im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Stellungnahme der Hansestadt vom 28.05.2026 abgegeben und für die Entscheidung zur Genehmigung durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend berücksichtigt. Wie bereits in der Begründung zu Punkt 5. und 7. dargelegt, kam die untere Kommunalaufsichtsbehörde in Auswertung der Anhörung aufgrund Ihrer Darlegungen zum Teil zu einer Neubewertung der Unabweisbarkeit.

Für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen relevant waren hier die Neubewertung der Maßnahme 2077 (Haferbreiter Weg), die Hochwasserschutzmaßnahme (Maßnahme 2850) und die Maßnahme - Dahlen Durchlass 6/2 (Maßnahme 2717).

Im Ergebnis hat die Hansestadt Stendal nicht für alle Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nachweisen können, dass diese zeitlich und sachlich unabweisbar sind oder es unwirtschaftlich wäre, die entsprechende Maßnahme nicht umzusetzen.

Daraus ergibt sich eine Summe von 200.000 Euro, die die Maßnahmen umfasst, die weder sachlich noch zeitlich unabweisbar sind oder bei denen sich keine wirtschaftliche Erforderlichkeit zur Umsetzung ergibt, so dass die Summe der Verpflichtungsermächtigungen um diesen Betrag gekürzt wird.

Wie unter dem nächsten Punkt dargelegt, werden Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in einem Umfang von 13.706.000 Euro mit Bedingung genehmigt. **Im Ergebnis wird folglich der Betrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA in Höhe von 1.328.600 Euro ohne Bedingung genehmigt.**

Da die Hansestadt Stendal keine geordnete Haushaltswirtschaft und keine dauernde Leistungsfähigkeit nachweisen kann, wäre die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich zu versagen. Die Bewertung der einzelnen Investitionen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen, so dass die Kürzung der Höhe der zu erteilenden Genehmigung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt.

Sie ist geeignet und erforderlich, die angespannte Haushaltslage der Hansestadt zumindest in begrenztem Maße nicht noch weiter zu verschärfen und so dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft näher zu kommen. Ein milderes Mittel ist dabei nicht ersichtlich, da als Alternative lediglich eine Gesamtversagung denkbar wäre. Durch die Teilgenehmigung wird jedoch erreicht, dass unabweisbare Maßnahmen realisiert werden können und die Aufgabenerfüllung der Hansestadt gewährleistet werden kann. Schließlich ist auch die Angemessenheit der Kürzung der Höhe der Verpflichtungsermächtigungen gegeben, da an der Pflicht der Kommune, einer geordneten Finanzwirtschaft unter Beachtung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nachzukommen, ein öffentliches Interesse besteht, welches zweifelsohne dem eigenen Interesse der Hansestadt auf eine freie Haushaltsausführung voranzustellen ist.

Zu 9.

Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen kann gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer aufschiebenden Bedingung verbunden werden, mit welcher die Genehmigung vom Eintritt eines bestimmten zukünftigen Ereignisses abhängt.

Eine Genehmigung in der derzeitigen Haushaltssituation wäre nur möglich, wenn für die Investitionen die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit nachgewiesen wird oder wenn es unwirtschaftlich wäre, die entsprechende Maßnahme nicht umzusetzen, weil etwa eine besonders hohe Förderung zu erwarten ist.

Für die hier aufgelisteten Maßnahmen ist der Kommunalaufsicht die Unabweisbarkeit bislang nicht nachvollziehbar, da hier weder vertragliche noch rechtliche Verpflichtungen zur Umsetzung des Vorhabens zu erkennen sind. Auch wenn es sich um kommunale Pflichtaufgaben handelt, müssen kreditfinanzierte Investitionen für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung auch innerhalb dieses Pflichtenrahmens unabweisbar sein, daher wird die Genehmigung nur unter den beiden entsprechenden aufschiebenden Bedingungen der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit erteilt.

Die Bedingungen stellen sicher, dass Verpflichtungen für diese Maßnahme nur eingegangen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bedingungen sind geeignet und erforderlich, um die finanzielle Belastung auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen. Ein milderes Mittel ist dabei nicht ersichtlich. Darüber hinaus sind die Bedingungen auch angemessen, um das öffentliche Interesse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung der Hansestadt sicherzustellen, was wiederum höher zu bewerten ist, als das Interesse der Hansestadt auf den Verzicht von kommunalaufsichtlichem Einschreiten.

Mithin ist als Ergebnis der erfolgten Ermessensausübung festzustellen, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten in Form aufschiebender Bedingungen geeignet, erforderlich und angemessen ist, um in gebotener Weise sicher zu stellen, dass Verpflichtungen in Anbetracht der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stendal nur für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen eingegangen werden, deren Nichtumsetzung unwirtschaftlich oder deren Umsetzung in anderer Weise unabweisbar wäre.

Zu 11.

Die Satzung sieht im § 4 einen Höchstbetrag von Liquiditätskrediten in Höhe von 18.210.000 Euro vor. Gemäß § 110 Abs. 3 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für das Jahr 2026 liegen bei 91.088.700 Euro. Damit übersteigt der mit 18.210.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag **nicht** den Betrag von einem Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (18.217.740 Euro), bleibt mit 7.740 Euro knapp darunter und bedarf folglich nicht der Genehmigung.

Weitere Anmerkungen und Hinweise:

- Beitrittsbeschluss

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es hinsichtlich der Teilgenehmigungen unter Nr. 5 bis 10 der zustimmenden Erklärung der Hansestadt Stendal.

Diese können Sie als Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Die Haushaltssatzung dazu ist entsprechend anzupassen. Diesen Beschluss legen Sie der unteren Kommunalaufsicht bitte unverzüglich nach der Beschlussfassung vor.

- Haushaltssperre

Die Anordnung der Haushaltssperre nach Nr. 2 dieser Verfügung ist der unteren Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich nachzuweisen.

- Zu den Entscheidungen Nr. 5 bis 7

Die Hansestadt ist verpflichtet, eigenverantwortlich vor jeder Kreditaufnahme die Kriterien des Subsidiaritätsgrundsatzes nach § 99 Abs. 5 in Verbindung mit den weiteren Grundsätzen zur Reihenfolge der Finanzmittelbeschaffung des § 99 KVG LSA zu prüfen und anzuwenden. Sollte sich so im Laufe des Jahres herausstellen, dass eine andere Finanzierung doch möglich ist oder wirtschaftlich zweckmäßiger wäre, ist trotz kommunalaufsichtlicher Genehmigung eines Teilbetrages des vorgesehenen Kreditvolumens die andere Finanzierung zu wählen. Die Hansestadt hat somit vor einer Kreditaufnahme eingehend zu prüfen, ob die Gesamtsumme der Ermächtigung tatsächlich ausgeschöpft werden muss.

- Zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes und den Wirtschaftsplänen der Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften sowie zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

- Die Hansestadt Stendal darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügungspunkte Nr. 5 bis 10 dieses Bescheids kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 -206 in 39104 Magdeburg zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Gegen die weiteren Entscheidungen dieses Bescheids kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Puhlmann



Anlage:

- Übersicht zur Bewertung der Investitionen hinsichtlich ihrer Unabweisbarkeit



Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

...

Amt: **Rechtsamt**

Hansestadt Stendal
z. H. des Oberbürgermeisters Herrn Sieler
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Auskunft erteilt: Frau Strokorb
Dienststz: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 207
Telefon: +49 3931 60- 7583
Fax: +49 3931 213060
E-Mail: kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
30.01.05.-2.1-5.3.5-2026

Datum
03.06.2026

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrter Herr Sieler,

gemäß § 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), haben Sie die Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2026 bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

G e n e h m i g u n g

Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 12.250.400 Euro wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA für den Betrag in Höhe von **7.779.600 Euro** erteilt.

Darüber hinaus wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA der jeweils im folgenden genannte Betrag des Eigenanteils der Investition oder Investitionsfördermaßnahme unter der aufschiebenden Bedingung genehmigt, dass die Hansestadt Stendal vor Inanspruchnahme der Kreditermächtigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde für die jeweilige Maßnahme nachgewiesen hat, dass:

Postanschrift:
Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
EGVP vorhanden *

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:
www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html

*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html

Öffnungszeiten:
Angaben zu den Öffnungszeiten
der Behörde unter:
www.landkreis-stendal.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Stendal
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC NOLADE21SDL



Altmark

- es für die Stadt unwirtschaftlich wäre, diese Maßnahme nicht umzusetzen (was zum Beispiel der Fall wäre, wenn der Stadt für diese Maßnahme Fördermittel von mindestens 80 % zur Verfügung gestellt werden) und die untere Kommunalaufsichtsbehörde dies entsprechend bestätigt hat oder
- die Maßnahme für die Stadt in anderer Weise unabweisbar ist und die untere Kommunalaufsichtsbehörde die Unabweisbarkeit entsprechend bestätigt hat.

Produkt	Bezeichnung Produkt	Konto	Bezeichnung Konto	Eigenanteil 2026
211100	Grundschulen	096132	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn. - GS Gagarin	100.000 €
365100	Tageseinrichtungen für Kinder	096118	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn. - Kita Johannitersternchen	10.500 €
365100	Tageseinrichtungen für Kinder	096161	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn. - Kita Regenbogenland	3.274.000 €
511210	"Wachstum und nachhaltige Erneuerung" Süd	096161	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn. - Kita Regenbogenland	
424110	Leichtathletikstadion "Am Galgenberg"	096140	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn. - Leichtathletikanlage	37.500 €
511205	Städtebaul. Sanierung u. Entw. (DSK)	09629816	Anlagen im Bau: Tiefbaumaßn. - Am Pulverturm/ Nicolaistr. / Am Dom	100.000 €
366110	Spielplätze	096321	Anlagen im Bau: Sonst. Baumaßn. - Skaterpark (Erich-Weinert-Str.)	22.000 €
424200	Städtische Bäder	01415008	Investitionsfördermaßn. - Altmark Oase Sport- u. Freizeitbad GmbH	50.000 €
211100	Grundschulen	082104	Betriebs- und Geschäftsausstattung ab 1.000,01 Euro netto (eigene Zuständigkeit)	26.300 €
211100	Grundschulen	081102	Betriebsvorrichtungen (sonstige, eigene Zuständigkeit)	20.000 €
211100	Grundschulen	082205	Sammelposten BGA 150,01 bis 1.000,- Euro netto (eigene Zuständigkeit) - Förderprogramme	
211100	Grundschulen	082305	Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150,- Euro netto (eigene Zuständigkeit) - Förderprogramme	
575100	Tourismus	096305	Anlagen im Bau: Sonst. Baumaßn. - Stadtmobiliar	90.000 €

Für den weiteren Anteil des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird die Genehmigung versagt.

Patrick Puhlmann

